

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

A. Problem

Vorgesehen ist, das Einschulungsalter um drei Monate anzuheben und im Hinblick hierauf Rückstellungen von der Früheinschulung für das Schuljahr 2016/17 für zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2010 geborene Kinder zu erleichtern. Es wird eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien bei der Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazitäten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch den Verordnungsgeber geschaffen. Weiterhin soll die Tageseinrichtung der Jugendhilfe als Ort der vorschulischen Sprachförderung ausdrücklich im Schulgesetz verankert werden. Europarechtliche Bestimmungen sehen vor, dass für statistische Zwecke neben Angaben zu Schülerinnen und Schülern auch Angaben zu dem an der Schule tätigen Personal übermittelt werden können, sodass hierfür eine schulgesetzliche Regelung zu schaffen ist. Angesichts der Bedeutung der Ganztagschule wird die koordinierende Fachkraft in der ergänzenden Förderung und Betreuung verpflichtend als Mitglied in die erweiterte Schulleitung aufgenommen. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wird in Gesamtkonferenz umbenannt, um hier auch sprachlich die pädagogischen Fachkräfte an den Schulen angemessen zu berücksichtigen. Der Schulaufsichtsbehörde wird allgemein die Zuständigkeit als Schulbehörde über die Staatlichen Internationalen Schulen zuerkannt.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternative.

- D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter
Die Maßnahmen betreffen gleichermaßen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.
- F. Gesamtkosten
Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.
- G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Hinsichtlich der Anhebung des Einschulungsalters kommt es zu einer Angleichung der Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg.
- H. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Der Senat von Berlin
BildJugWiss – II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil VI Abschnitt III wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt III Konferenzen der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“
- b) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:
„§ 79 Gesamtkonferenz“

2. In § 9 Absatz 2 Satz 4, § 12 Absatz 4 Satz 4, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 58 Absatz 6 Satz 3, § 69 Absatz 2 Nummer 2, § 75 Absatz 3 Satz 1, § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5, § 80 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2, § 82 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3, § 85 Absatz 2, Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 3 sowie § 90 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ durch das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt.

3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind.“

4. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „1. Januar bis“ durch die Wörter „1. Oktober des Kalenderjahres bis zum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

5. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.“

6. Dem § 56 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„An Schulen, an denen zwei erste Fremdsprachen fortgesetzt werden, wird für jede der Fremdsprachen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Im Fall der Übernachtfrage gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Schulplätze für jede erste Fremdsprache gesondert vergeben werden. Soweit die vorhandenen Plätze innerhalb einer Fremdsprache nicht vollständig durch Schülerinnen und Schüler mit dieser Fremdsprache besetzt werden können, werden diese freien Plätze dem Aufnahmeverfahren der anderen Fremdsprache zugeordnet.“

7. In § 64 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

8. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der in Satz 1 genannten Personen dürfen nicht übermittelt werden. Die Art der zu übermittelnden Einzelangaben ergibt sich im Übrigen aus den die jeweilige statistische Erhebung anordnenden Rechtsvorschriften.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Gesetz“ ein Komma und die Wörter „die Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.

9. § 74 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die koordinierende Fachkraft für die ergänzende Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 und“
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
„4. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.“

10. In Teil VI wird die Überschrift des Abschnitts III wie folgt gefasst:

„Abschnitt III
Konferenzen der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

11. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Lehrkräfte“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ durch das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ durch das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zusammenarbeit der Lehrkräfte“ die Wörter „und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ durch das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ durch das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt.

12. In § 105 Absatz 5 werden die Wörter „Nelson-Mandela-Schule“ durch die Wörter „Staatlichen Internationalen Schulen“ ersetzt.

13. § 126 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung und für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 5 das Bezirksamt.“

14. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 werden aufgehoben.
- b) Der Absatz 5 wird Absatz 2.
- c) Der Absatz 9 wird Absatz 3.
- d) Die Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 4 bis 6.
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für den Beginn der regelmäßigen Schulpflicht der Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2010 geboren sind, gilt § 42 Absatz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Für die in Satz 1 genannten Kinder erfolgt die Rückstellung von der Schulbesuchspflicht für das Schuljahr 2016/2017 abweichend von § 42 Absatz 3 allein aufgrund des Antrags der Erziehungsberechtigten.“

15. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Förderbedarf“ die Wörter „bei Überschreitung der Aufnahmekapazität und“ eingefügt und werden die Wörter „und nach § 33 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Nelson-Mandela-Schule“ durch die Wörter „Staatliche Internationale Schulen“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt am 15. August 2016 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dem Gesetz werden verschiedene gesetzgeberische Ziele verfolgt. Das Einschulungsalter wird um drei Monate angehoben, so dass ab dem Schuljahr 2017/18 alle Kinder schulpflichtig werden, die zwischen dem 1. Oktober des Vorjahres und dem 30. September des jeweiligen Kalenderjahres ihr sechstes Lebensjahr vollenden.

Die Erweiterung der Bestimmung über die zentral verwalteten Schulen allgemein auf die „Staatlichen Internationalen Schulen“ ermöglicht es zukünftig, staatliche internationale Schulen ohne eine erneute Änderung des Schulgesetzes zu gründen. Erwägt wird die Gründung einer zweiten Staatlichen Internationalen Schule in Schulträgerschaft der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, um den Bedarf an Schulplätzen für Kinder insbesondere aus hochmobilen Familien zu erfüllen, der durch die Staatliche Internationale Schule Nelson-Mandela-Schule nicht mehr allein abgedeckt werden kann.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung

Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um die im Hinblick auf die Änderungen zu Nummer 10 und Nummer 11 a) erforderlichen redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§§ 9, 12, 16, 58, 69, 75, 77, 80, 82, 85, 90):

Die überwiegende Zahl der Berliner Schulen sind Ganztagschulen. Dies spiegelt sich im Schulgesetz auch in der Zusammensetzung der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wider. Die Änderung des Begriffes „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ in „Gesamtkonferenz“ trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die an der Schule eigenverantwortlich erzieherisch tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind. Durch die Änderung in den Begriff „Gesamtkonferenz“ werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulgesetz auch in den Begrifflichkeiten künftig angemessener berücksichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 39):

Überschreitet die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Zahl der nach §§ 19, 20 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) festgelegten Höchstgrenzen je Klasse, ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – OVG 3 B 8.14 – hat in seinem Urteil vom 25. November 2014 festgestellt, dass die Regelung über das Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 3 SopädVO nichtig ist, weil es für diese Regelung des Verordnungsgebers an einer nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichenden gesetzlichen Grundlage fehle. Durch Ergänzung des § 39 SchulG um die neue Nummer 10 wird die fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen. Im Rahmen der Verordnungsermächtigung werden beispielhaft erprobte Kriterien festgelegt, die geeignet sind, eine sachgerechte Auswahl unter den Schülerinnen und Schülern bezogen auf die Einzelschule zu treffen. Bei diesen Aufnahmeentscheidungen wird stets der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf in Kenntnis der tatsächlichen Fördermöglichkeiten der Schulen zu berücksichtigen und gegenüber dem der Mitbewerberinnen und -bewerber in Relation zu setzen sein. Da es sich dabei um eine primär pädagogische Beurteilung handelt, obliegt die Zuständigkeit über die Aufnahmeentscheidung der Schulaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 4 (§ 42):

Mit der neuen Stichtagsregelung in Absatz 1 gleicht Berlin seine Regelung zum Beginn der Schulpflicht den anderen Ländern an und berücksichtigt dabei die Tatsache, dass Kinder, die im vierten Quartal sechs Jahre alt werden, auch schulärztlicherseits überdurchschnittlich oft zurückgestellt werden. Der Senat hat dazu in seiner Klausur am 8. Januar 2015 beschlossen, eine Änderung des Schulgesetzes zur Flexibilisierung der Früheinschulung in dieser Legislaturperiode vorzulegen. „Danach werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 30. September des Jahres vollenden werden. Auf Wunsch der Eltern können Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März das sechste Lebensjahr vollenden, in die Schule aufgenommen werden, soweit kein Sprachförderbedarf besteht. Dies wird ab dem Schuljahr 2017/2018 eingeführt“.

Die Änderung in Absatz 1 setzt diesen Beschluss des Senats um. Gemäß Artikel 3 Satz 2 wird diese Regelung erstmals zum Schuljahr 2017/18 Wirkung entfalten. Für Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember eines Jahres sechs Jahre alt werden, beginnt die Schulpflicht daher zukünftig erst am 1. August des folgenden Jahres. Absatz 2 regelt wie bisher die vorzeitige Aufnahme in die Schule auf Antrag. Als Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1 wird lediglich das Alter der Kinder, für die ein Antrag gestellt werden kann, an die zeitlich neu gefasste Regelung zum Beginn der regelmäßigen Schulpflicht angepasst. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung kann daher unter den genannten Voraussetzungen nunmehr für Kinder gestellt werden, die vom 1. Oktober des Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden. Nach der vorherigen gesetzlichen Regelung unterlagen die vom 1. Oktober bis 31. Dezember geborenen Kinder bereits der Schulpflicht.

In Absatz 3 wird klarstellend eingefügt, dass eine Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht nur einmal möglich ist. Das entspricht auch der bisherigen Praxis. Das Zurückstellungsverfahren hat in seiner bisherigen Form weiterhin Gültigkeit.

Für das Schuljahr 2016/17 wird hinsichtlich des Zurückstellungsverfahrens für die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2010 geborenen Kinder in § 129 Absatz 7 eine Ausnahmeregelung getroffen; Begründung siehe dort.

Zu Nummer 5 (§ 55):

Es handelt sich um Klarstellungen. Die Festlegung, dass die vorschulische Sprachförderung in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt wird, erfolgt durch die Änderung in Absatz 2 nunmehr bereits auf Gesetzesebene. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Sprachförderverordnung. Verdeutlicht wird in Absatz 5, dass sich die Verordnungsermächtigung nur auf Regelungen für die Kinder bezieht, die nicht bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine Tagespflegestelle besuchen. Unter Tagespflegestelle ist die Kindertagespflege im Sinne von §§ 17 f. des Kindertagesförderungsgesetzes zu verstehen.

Zu Nummer 6 (§ 56):

Da die erste Fremdsprache grundsätzlich nicht gewechselt werden darf und ein Anspruch auf Fortführung der ersten Fremdsprache besteht, ist es schulorganisatorisch erforderlich, feste und verlässliche Platzkontingente zu schaffen. Dies geschieht durch nach Fremdsprachen getrennte Aufnahmeverfahren. Anlass ist ein Beschluss des VG Berlin vom 25.8.2015 (VG 14 L 163.15), in dem die bisherige Verfahrens-

weise für nach erster Fremdsprache getrennte Aufnahmeverfahren als nicht rechtmäßig, da gesetzlich nicht abgesichert, angesehen wird. Getrennte Aufnahmeverfahren sind jedoch dann notwendig, wenn die gewählte erste Fremdsprache nur von wenigen Schülerinnen und Schülern belegt und deshalb an nur wenigen Schulen fortgesetzt werden kann. Ist ein Kontingent für eine bestimmte erste Fremdsprache übernachgefragt, wird das Verfahren nach § 56 Absatz 6 innerhalb der Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen ersten Fremdsprache durchgeführt. § 18 Absatz 1 und 3 bleiben unberührt. Für Schulen, die Schulversuche erproben oder die als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet sind, können gemäß § 18 Absatz 1 und 3 abweichende Bedingungen und Vorschriften für die Aufnahme gelten.

Zu Nummer 7 (§ 64):

Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 65):

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227 bis 233) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, regelmäßig Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen innerhalb festgelegter Fristen für den Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung bereitzustellen. Aus dem Anhang zu dieser Verordnung (Bereich 1, unter 3. „Behandelte Themen“, dort Buchstabe e) ergibt sich, dass auch Angaben über das Personal im Bildungsbereich in die Statistiken einfließen sollen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der vorstehend genannten Verordnung (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 5 bis 10) wurden die Anforderungen an die Statistiken soweit konkretisiert, dass die Erhebungen durchgeführt werden können.

Die vorgesehene Ergänzung des bisherigen § 65 Absatz 4 SchulG soll die Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 erleichtern; im Rahmen des von der EU jeweils für höchstens fünf Jahre aufgelegten Europäischen Statistischen Programms im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164) werden auch künftig Daten über an Bildungseinrichtungen beschäftigtes Personal erhoben werden. Bisher ergab sich die diesbezügliche Auskunftspflicht aus Artikel 7 der inzwischen aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1 bis 7). Zudem erfordert die Umsetzung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung eines einheitlichen Aufkommens schulstatistischer Daten für überregionale und internationale Zwecke (Beschluss vom 28. Januar 2000) ebenfalls das Personal betreffende Datenerhebungen.

Die weitergehende Formulierung „an der Schule tätiges Personal“ wurde gewählt, weil im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 fakultativ auch Erhebungen über das gesamte an Schulen tätige Personal vorgesehen sind.

Die Erweiterung des Verweises in Absatz 5 auf die Rechtsvorschriften im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 soll die Einhaltung des Schutzstandards für personenbezogene Daten im Rahmen statistischer Erhebungen durch das Berliner Datenschutzgesetz

und das Landesstatistikgesetz auch für diese statistischen Erhebungen gewährleisten.

Zu Nummer 9 (§ 74):

Die koordinierende Fachkraft für die ergänzende Förderung und Betreuung an der Ganztagschule gemäß § 19 Absatz 6 wird verpflichtend als Mitglied in die erweiterte Schulleitung gemäß § 74 Absatz 3 SchulG aufgenommen. Hat sich eine Schule gemäß § 74 Absatz 1, § 79 Absatz 3 durch Beschluss der Gesamtkonferenz eine erweiterte Schulleitung gegeben, besteht bisher bereits die Möglichkeit, dass sich die koordinierende Fachkraft gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, § 74 Absatz 3 Nummer 3 in der derzeitigen Fassung in die erweiterte Schulleitung wählen lässt. Künftig gehört die koordinierende Fachkraft der erweiterten Schulleitung von Gesetzes wegen an. Damit wird der gesteigerten Bedeutung der Ganztagschule, mit dem Anspruch Unterricht und unterrichtsergänzende Bildungsangebote zu verknüpfen, Rechnung getragen.

Wird die ergänzende Förderung und Betreuung an der Schule durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht und ist die koordinierende Fachkraft Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Trägers der freien Jugendhilfe, können im Rahmen der erweiterten Schulleitung nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, durch die nicht ein Weisungsverhältnis zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der koordinierenden Fachkraft entsteht. Es wird sich daher vorwiegend um Aufgaben nach § 69 Absatz 2 handeln, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als koordinierende Fachkraft in der ergänzenden Förderung und Betreuung stehen. Die Mitwirkung in der erweiterten Schulleitung wird von der koordinierenden Fachkraft im Rahmen ihrer Tätigkeit und der zur Verfügung stehenden Ressourcen wahrgenommen. Auswirkungen auf die Eingruppierung oder auf die Personalzumessung sind mit dieser Änderung nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (Überschrift Teil VI Abschnitt III):

Es handelt sich um die im Hinblick auf die Änderung zu Nummer 2 erforderliche redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 79):

Wie auch die Änderung zu Nummer 2 trägt diese Änderung dem Umstand Rechnung, dass nicht nur Lehrkräfte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind, sondern gleichermaßen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Nummer 12 (§ 105):

Aufgrund ihrer gesamtstädtischen Bedeutung und wegen ihres internationalen Angebots, das bezirksübergreifend wahrgenommen wird, wurde die Staatliche Internationale Schule Berlin – Nelson-Mandela-Schule – mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 26.3.2014 in die Trägerschaft der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung überführt. Das Schulplatzangebot der Schule richtet sich vor allem an hoch mobile Familien aus dem In- und Ausland. Kindern und Jugendlichen dieser Familien soll die Möglichkeit geboten werden, an der Nelson-Mandela-Schule durchgängig zweisprachig in Deutsch und in Englisch unterrichtet zu werden, um ihre Schullaufbahn trotz häufiger Wechsel erfolgreich zu absolvieren.

Der Bedarf an Schulplätzen für Kinder aus hochmobilen Familien ist hoch. Die Nelson-Mandela-Schule ist – unter Berücksichtigung auch von Anmeldungen von Berliner Familien, die das bilinguale Schulprofil attraktiv finden – stark übernachgefragt. Die räumlichen Kapazitäten der Staatlichen Internationalen Schule Berlin – Nelson-Mandela-Schule – sind an allen Standorten erschöpft.

Infolge dessen wird durch Änderung des § 105 Absatz 5 die Möglichkeit für die Schaffung weiterer Staatlicher Internationaler Schulen in der Trägerschaft der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eröffnet, ohne dass es künftig jeweils einer Änderung des Schulgesetzes bedarf, indem auf eine namentliche Nennung dieser Schulen verzichtet wird.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die John-F.-Kennedy-Schule, das Französische Gymnasium und die Staatliche Europa-Schule Berlin (umfasst derzeit ca. 30 Schulen) nicht unter den Oberbegriff „Staatliche Internationale Schulen“ fallen. Diese Schulen fallen durch die vorliegende Änderung in § 105 nicht unter die Verwaltung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Zu Nummer 13 (§ 126):

Es handelt sich um eine Korrektur in der Formulierung. Für § 126 Absatz 1 Nummer 5 ist nicht die Schulträgerschaft entscheidend. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung ist das Kind noch nicht einer bestimmten Schule zugeordnet, so dass die bisherige Formulierung, die die Zuständigkeit aus der Verwaltungszuständigkeit für die jeweilige Schule herleitet, nicht zweckmäßig ist.

Zu Nummer 14 (§ 129):

Es handelt sich bei den Änderungen zu a) bis d) um redaktionelle Bereinigungen des Gesetzestextes. Die aufgehobenen Regelungen sind nicht mehr relevant.

Mit dem neuen Absatz 7 wird zum einen klargestellt, dass sich der Beginn der regelmäßigen Schulpflicht für Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2010 geboren sind, nach der Regelung des § 42 Absatz 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bestimmt. Diese Kinder werden daher noch bereits mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 regelmäßig schulpflichtig werden. Zum anderen wird eine Anwendungsbestimmung getroffen, die im Vorgriff auf die Anhebung des Einschulungsalters zum Schuljahr 2017/2018 anpassende Regelungen für das Schuljahr 2016/2017 fasst. Danach können im Schuljahr 2016/2017 regelmäßig schulpflichtig werdende Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2010 geboren sind, allein aufgrund des Wunsches der Erziehungsberechtigten um ein Jahr von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf. Grund hierfür ist, dass die in diesen Monaten geborenen Kinder ab dem Einschulungsjahr 2017/2018 erst im folgenden Jahr der Schulpflicht unterliegen würden. Es handelt sich um Kinder, die erst im vierten Quartal sechs Jahre alt werden. In der Gruppe dieser Kinder erfolgen aufgrund des Entwicklungsstandes auch schulärztlicherseits überdurchschnittlich oft Rückstellungen von der Schulbesuchspflicht.

Zu Nummer 15 (§ 131):

Es handelt sich um redaktionelle Bereinigungen des Gesetzestextes. Der aufgehobene Absatz ist nicht mehr relevant.

Artikel 2: Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Zu Nummer 1 (Nummer 16 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs):

Da es sich bei der Auswahlentscheidung nach § 39 Nummer 10 (neu) SchulG (vgl. Artikel 1 Nummer 3) um eine primär pädagogische Beurteilung handelt, obliegt die Zuständigkeit für die Aufnahmeentscheidung der Schulaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 2 (Nummer 16 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs):

Die Übernahme der Trägerschaft für die Staatlichen Internationalen Schulen durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erfolgt vor dem Hintergrund der gesamtstädtischen Bedeutung dieser Schulen. Die Staatlichen Internationalen Schulen werden nicht mehr einzeln namentlich aufgeführt, sondern - entsprechend den Eliteschulen des Sports - unter den Oberbegriff „Staatliche Internationale Schulen“ gefasst.

Artikel 3: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Anhebung des Einschulungsalters um drei Monate wird erstmals für die zum Schuljahr 2017/18 regelmäßig schulpflichtig werdenden Kinder relevant. Daher treten die geänderten Regelungen zur Schulpflicht erst zum Zeitpunkt der vorbereitenden Maßnahmen zur Schulanmeldung 2017/18 in Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

Anhebung des Einschulungsalters

Die Anhebung des Einschulungsalters um drei Monate wird erstmals für die zum Schuljahr 2017/2018 regelmäßig schulpflichtig werdenden Kinder relevant. Allerdings können Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2010 geboren sind, im Schuljahr 2016/2017 allein auf Grund eines Wunsches der Eltern um ein Jahr von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden. In der Folge sind die Gesamtkosten ab 2016/2017 zu berücksichtigen:

Folgende Kostenpositionen sind zu berücksichtigen:

- Investitionskosten für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze
- Laufende Betriebskosten gemäß Kostenblattfinanzierung für Kinder der o. g. Altersgruppe unter Berücksichtigung der anteiligen Nutzung der verschiedenen Gutscheintypen)

Die folgenden Berechnungen basieren auf der aktuellen Kitaplatzbedarfsplanung¹. Diese geht davon aus, dass die Betreuungsquote für Kinder im Alter von 6 bis unter 7 Jahren zum 31.12.2016 bei 20 Prozent und zum 31.12.2017 bei mindestens 26,5 Prozent² liegen wird. Demnach werden ab dem Kitajahr 2017/2018 ca. 9.000 Kinder im Alter von 6 bis unter 7 Jahren in Kindertageseinrichtungen betreut.

Im zurückliegenden Kitajahr waren bereits ca. 5.000 Kinder im Alter von 6 bis unter 7 Jahren in Kindertagesbetreuung (so genannte Rücksteller/innen) in Kindertagesbetreuungsangeboten betreut. Unter der Annahme der o. g. Betreuungsquoten (Orientierungswerte) ist somit durch die Schulgesetzänderung mit einem weiteren Aufwuchs von mindestens ca. **4.000 Kindern**³ zu rechnen.

Investitionskosten

Für diese im System der Kindertagesbetreuung zusätzlich verbleibenden ca. 4.000 Kinder im Alter von 6 bis unter 7 Jahren müssen neue Platzkapazitäten geschaffen werden, da angesichts des starken Anstiegs der Bevölkerungszahl der Zielgruppe Kindertagesbetreuung sowie der steigenden Betreuungsquoten in nahezu allen Altersstufen absehbar keine Platzreserven im Kitasystem verfügbar sind. Zusätzliche Plätze erfordern insbesondere Umbau-, Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen. Hierfür stehen ab 2016 u.a. Investitionsmittel im Landeshaushalt zur Verfügung. Die Bundesmittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 können hierfür nicht herangezogen werden, da diese auf den Platzausbau für die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahre beschränkt sind.

Angesichts des seit 2008 aus Bundesmitteln und seit 2012 zusätzlich aus Landesmitteln finanzierten Platzausbaus werden die durchschnittlichen Platzkosten schrittweise steigen. Die Höchstförderung je Neubauplatz im Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ liegt bei maximal 15.000 Euro. Erweiterungsmaßnahmen werden mit bis zu 7.000 Euro pro Platz gefördert. Hierunter fallen anteilig auch Maßnahmen der Starthilfe mit einer Förderung von bis zu 1.000 Euro je Platz.

Für den Zeitraum 2016-2018 ergeben sich bezogen auf den ermittelten zusätzlichen Platzbedarf von ca. 4.000 Kindern nach derzeitiger Planung somit Kosten in Höhe von rund 30,8 Mio. Euro (Annahme: durchschnittliche Förderkosten von ca. 7.700 Euro pro Platz), die sich nach Ausbaufortschritt insbesondere auf die Jahre 2016 und 2017 verteilen.

Betriebskosten

Neben den Investitionskosten führt die Neuregelung auch zu einem längeren Verbleib der Kinder in Kindertagesbetreuung.

Grundlage der Berechnung der Betriebskosten ist das Kostenblatt RV Tag (Kostenblatt gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Rahmenvereinbarung über die Finanzie-

¹ Siehe Bericht an den Hauptausschuss 1277 E, Kindertagesstättenentwicklungsplanung, 80. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.06.2015

² Diesem Orientierungswert (= geplante Betreuungsquote) liegt zunächst die Annahme zu Grunde, dass ¼ des Jahrgangs im letzten Quartal geboren ist (inkl. eines geringen Aufschlags von 1,5 %-Punkten, weil die Monate 10 – 12 d.J. erfahrungsgemäß überdurchschnittlich geburtenreich sind).

³ Die aktuelle Planung geht davon aus, dass Kinder, die vor dem 01.10. eines Jahres geboren worden sind, im Zuge der neuen Regelung tatsächlich in Schule übergehen. Sofern trotz der neuen Regelung weiterhin Jahrgangskinder, die vor dem 01.10. eines Jahres geboren wurden, zurückgestellt werden, kann sich diese Zahl in entsprechendem Umfang erhöhen. Gleichzeitig ist auch weiterhin mit Anträgen auf vorzeitige Einschulung zu rechnen.

rung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen) in der Fassung vom 01.03.2015. Hier sind die erstatteten Gesamtkosten (93 % der Gesamtkosten) nach Angebotsformen, d.h. differenziert nach Alter und Betreuungsumfang, dargestellt.

Unter der Annahme einer im Vergleich zum 31.12.2014 gleichbleibenden Verteilung der zusätzlichen Verträge nach Gutscheinenten ergeben sich für die zusätzlich erforderlichen 4.000 Verträge finanzielle Mehrbedarfe von (siehe Tabelle) bis zu rd. 30,2 Mio. Euro p.a.. Nicht berücksichtigt sind die finanziellen Auswirkungen auf die Zuschlagsbereiche.

Tabelle

B: Berechnung der jährlichen Betriebskosten für die 4.000 zusätzlichen Plätze

		2016	2017	2018
Zählmonate (in 2016; ab 08/2016)		5	12	12
		2016	2017	2018
zusätzliche Kinder 6 bis u. 7 Jahre		1.600	2.300	100
kumuliert			3.900	4.000
Gutscheine nach Angebotsformen		1600	3900	4000
Halbtags	1,4%	23	57	58
Teiltags	33,4%	535	1304	1337
Ganztags	49,5%	792	1929	1979
Ganztags erweitert	15,6%	250	610	626
mtl. Kosten (93 %)				
Halbtags		516,07 €	516,07 €	516,07 €
Teiltags		587,29 €	587,29 €	587,29 €
Ganztags		662,27 €	662,27 €	662,27 €
Ganztags erweitert		718,50 €	718,50 €	718,50 €
Betriebskosten nach Angebotsformen		5.151.027 €	30.133.508 €	30.906.162 €
Halbtags		59.834 €	350.028 €	359.003 €
Teiltags		1.570.776 €	9.189.037 €	9.424.653 €
Ganztags		2.621.191 €	15.333.967 €	15.727.145 €
Ganztags erweitert		899.227 €	5.260.477 €	5.395.361 €

Da nach § 3 Abs. 5 TKBG in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nicht erhoben wird, ergeben sich durch die Neuregelung keine zusätzlichen Einnahmen. Auch unmittelbare personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht, da der zusätzliche Erzieher/innenbedarf über die Kostenblattfinanzierung abgebildet ist.

Die erleichterte Möglichkeit der Rückstellung für das Schuljahr 2016/17 wird voraussichtlich nicht zu wesentlichen Kostenreduzierungen im Schulbereich führen. Es handelt sich nur um einen einmaligen Schülerrückgang mit voraussichtlich gleichlangem Verbleib in den Schulen unter Berücksichtigung der bisher bereits eingerechneten Rücksteller. Die Lehrkräftestundenzumessung erfolgt in der Schulanfangsphase nach einem Klassenfaktor, so dass erst bei Wegfall ganzer Klassen eine Kostenreduzierung eintreten würde. Finanzielle Auswirkungen entstehen daher voraussichtlich nicht. Die möglichen Auswirkungen für das sonstige Personal bei der ergänzenden Betreuung stellen sich ähnlich denen der Lehrkräfte dar, da auch hier in Gruppen gearbeitet wird.

Gesamtschau:

Unter den getroffenen Annahmen (z.B. im Durchschnitt 7.700 Euro pro Platz an Fördermitteln; anteilige Kofinanzierung durch Anbieter) ergibt sich ein finanzieller Förderbedarf i.H.v. rund 30,8 Mio. Euro für Ausbaumaßnahmen sowie laufende Betriebskosten i.H.v. rd. 30,2 Mio. Euro p.a..

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Hinsichtlich des Einschulungsalters findet eine Angleichung der Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg statt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Finanzielle Auswirkung durch Anhebung des Einschulungsalters:

a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:

Für den Zeitraum 2016-2018 ergeben sich auf Basis des ermittelten zusätzlichen Platzbedarfs für ca. 4.000 Kinder unter der Annahme einer anteiligen Landesfinanzierung (durch Heranziehung von Finanzmitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds) in Höhe von durchschnittlich ca. 7.700 Euro pro Platz Investitionskosten von ca. 30,8 Mio. Euro. Hinzu kommen laufende Betriebskosten in Höhe von ca. 30,2 Mio. Euro. Die detaillierten Ausführungen sind unter D. (Gesamtkosten) zu finden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht, da der zusätzliche Erzieher/innenbedarf über die Kostenblattfinanzierung in der Kindertagesbetreuung abgebildet ist.

G. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 19. November 2015 wie folgt Stellung genommen:

„Der Vorlage R-739/2015 wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

§ 56 (4) SchulG wird um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:

An Schulen, an denen mehrere erste Fremdsprachen fortgesetzt werden, wird für jede der Fremdsprachen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchgeführt, im Falle der Übernachtfrage gilt Absatz 5 für jede erste Fremdsprache gesondert. Für den Fall, dass die vorhandenen Plätze innerhalb einer Fremdsprache nicht vollständig durch Schülerinnen und Schüler mit dieser Fremdsprache besetzt werden können, werden diese freien Plätze dem Aufnahmeverfahren der anderen Fremdsprache zugeordnet.

Darüber hinaus sollte im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, dass mit den vom Gesetzgeber prognostizierten rund 4000 zusätzlichen Kitaplätzen für Berlin für die Bezirke eine erhebliche Fallzahlsteigerung verbunden ist. Im Rahmen des erforderlichen Personalaufwuchses Wachsende Stadt muss dieser Mehrbedarf ungeachtet der Herausforderung steigender Flüchtlingszahlen berücksichtigt werden.“

Der Senat nimmt zu den Einwendungen des Rats der Bürgermeister gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 GGO II wie folgt Stellung:

Dem Vorschlag zur Ergänzung des § 56 Absatz 4 Schulgesetz wurde entsprochen. Dieser ist mit Anpassungen im Wortlaut in den Entwurf aufgenommen.

Dem Vorschlag zu den erheblichen Fallzahlsteigerungen wird nicht gefolgt, da erhebliche Fallzahlsteigerungen nicht zu erwarten sind. Der Rechtsanspruch auf eine Förderung richtet sich nach dem KitaFöG bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind schulpflichtig wird. Soweit der Beginn der regelmäßigen Schulpflicht mittels Gesetz verschoben wird, verschiebt sich auch die Zuständigkeit, ohne dass es eines weiteren formalen Rechtsaktes bedarf (vgl. § 2 Abs. 2 KitaFöG). Laufende Kita-Gutscheine müssen daher nicht auf Grund der Gesetzesänderung geändert werden.

Für die zurückgestellten Kinder ergibt sich im Jahr 2016/17 ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der aber dadurch kompensiert wird, dass für diese Kinder kein Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung in der Schule - verbunden mit einer Einkommensprüfung - durch das Jugendamt geprüft und beschieden werden muss. Ein möglicher einmalig höherer Aufwand der Jugendämter für den Nachweis freier Kita-Plätze - hierzu besteht auf Wunsch der Eltern die Verpflichtung – kann sich für das Schuljahr 2016/17 für die Jugendämter voraussichtlich dadurch ergeben, dass durch eine einmalig höhere Zahl an Rückstellungen weniger Plätze in den Kitas frei werden. Dieser ist ebenfalls mit dem vorhandenen Personal kompensierbar.

Im Übrigen wurde den Bezirken bereits im Zusammenhang mit dem Sachverhalt „Wachsende Stadt“ eine Personalaufstockung auch im Kita-Bereich zugestanden. Als Ergebnis der entsprechenden AG hat die Senatsverwaltung für Finanzen gemeinsam mit dem Rat der Bürgermeister ein Verfahren entwickelt, das die Anforderungen der wachsenden Stadt hinsichtlich der Personalausstattung der Bezirke und deren Globalsummenzuweisung berücksichtigt. Im Rahmen des weiteren Prozesses der wachsenden Stadt können ggf. auch weitergehende Beschlüsse zu dem Aufgabefeld Kitagutscheinstelle erfolgen.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Anmerkung: Auf die Gegenüberstellung der Änderungen, die sich allein auf die Ersetzung des Begriffs „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“ durch den Begriff „Gesamtkonferenz“ beziehen, wurde im Hinblick auf die Wahrung der Übersichtlichkeit der Synopse verzichtet. Es handelt sich um folgende Vorschriften, die nicht in der Synopse abgebildet sind: §§ 9, 12, 16, 58, 69, 75, 77, 80, 82, 85, 90 Schulgesetz.

Alte Fassung	Neue Fassung
Schulgesetz	Schulgesetz
§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autistische Behinderung" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 7. das Verfahren für den Übergang von der 	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autistische Behinderung" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 7. das Verfahren für den Übergang von der

<p>Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung.</p>	<p>Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p><u>10. Das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind.</u></p>
<p>§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p>	<p>§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p>
<p>(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.</p>	<p>(1) Mit Beginn des Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden <u>30. September</u> vollenden werden.</p>
<p>(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 4. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn kein Sprachförderbedarf besteht. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.</p>	<p>(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom <u>1. Oktober</u> des Kalenderjahres bis <u>zum</u> 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn kein Sprachförderbedarf besteht. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Er-</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht <u>einmalig</u> um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der</p>

<p>ziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.</p>	<p>Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.</p>
<p><i>Absatz 4 unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</p>
<p>(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe statt.</p>	<p>(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten <u>Tageseinrichtungen</u> der Jugendhilfe statt.</p>
<p>(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regel-</p>	<p>(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regel-</p>

mäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet.	mäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. <u>Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.</u>
<i>Absätze 3 und 4 unverändert</i>	
(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.	(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung <u>für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten,</u> den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung <u>für die in Satz 1 genannten Kinder,</u> das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.
§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I
<i>Absätze 1-3 unverändert</i>	
(4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, in der sie ihre erste Fremdsprache fortsetzen können.	(4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, in der sie ihre erste Fremdsprache fortsetzen können. <u>An Schulen, an denen zwei erste Fremdsprachen fortgesetzt werden, wird für jede der Fremdsprachen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Im Fall der Übernachtfrage gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Schulplätze für jede erste Fremdsprache gesondert vergeben werden. Soweit die vorhandenen Plätze innerhalb einer Fremdsprache nicht vollständig durch</u>

	<u>Schülerinnen und Schüler mit dieser Fremdsprache besetzt werden können, werden diese freien Plätze dem Aufnahmeverfahren der anderen Fremdsprache zugeordnet.</u>
<i>Absätze 5-8 unverändert</i>	
§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte	§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte
<i>Absätze 1-3 unverändert</i>	
(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils übernächsten Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.	(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils übernächsten Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 <u>Absatz 1 Satz 3</u> darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.
<i>Absätze 5-9 unverändert</i>	
§ 65 Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhe-	§ 65 Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhe-

bungen	bungen
<i>Absätze 1-3 unverändert</i>	
(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörden und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der Schülerin oder des Schülers dürfen nicht übermittelt werden.	(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen <u>Schulbehörde</u> und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler <u>und des an der Schule tätigen Personals</u> zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der <u>in Satz 1 genannten Personen</u> dürfen nicht übermittelt werden. <u>Die Art der zu übermittelnden Einzelangaben ergibt sich im Übrigen aus den die jeweilige statistische Erhebung anordnenden Rechtsvorschriften.</u>
(5) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes und des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.	(5) Soweit dieses Gesetz, <u>die Rechtsvorschriften im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3</u> oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes und des Landesstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.
§ 74 Erweiterte Schulleitung	§ 74 Erweiterte Schulleitung
<i>Absatz 1 und 2 unverändert</i>	<i>Absatz 1 und 2 unverändert</i>
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Abs. 1 und 3. bis zu vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte stimmberechtigte Mitglieder.	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 <u>Absatz 1</u> , 3. <u>die koordinierende Fachkraft für die ergänzende Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 und</u> 4. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.
Abschnitt III Konferenzen der Lehrkräfte	Abschnitt III Konferenzen der Lehrkräfte <u>und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>

<p style="text-align: center;">§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Gesamtkonferenz</p>
<p>(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.</p>	<p>(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz gebildet. Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.</p>
<p>(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz, 2. zwei Mitglieder für den Bezirksleherratsausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen, 3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung. <p>Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.</p>	<p>(2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte <u>und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz, 2. zwei Mitglieder für den Bezirksleherratsausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen, 3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung. <p>Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.</p>
<p>(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie 	<p>(3) Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie

<p>die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,</p> <p>2. die Organisation des Dualen Lernens,</p> <p>3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,</p> <p>4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,</p> <p>5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,</p> <p>6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,</p> <p>7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,</p> <p>8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,</p> <p>9. Grundsätze der Verteilung der Lehrstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,</p> <p>10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,</p> <p>11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,</p> <p>12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.</p>	<p>die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,</p> <p>2. die Organisation des Dualen Lernens,</p> <p>3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,</p> <p>4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,</p> <p>5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,</p> <p>6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten</p> <p>7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,</p> <p>8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,</p> <p>9. Grundsätze der Verteilung der Lehrstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,</p> <p>10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,</p> <p>11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,</p> <p>12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.</p>
---	--

(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.	(4) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
§ 105 Schulaufsicht	§ 105 Schulaufsicht
<i>Absatz 1-4 unverändert</i>	
(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports und der Nelson-Mandela-Schule (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.	(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports und der <u>Staatlichen Internationalen Schulen</u> (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
§ 126 Ordnungswidrigkeiten	§ 126 Ordnungswidrigkeiten
<i>Absatz 1-3 unverändert</i>	
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.	(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung <u>und für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 5 das Bezirksamt.</u>
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
<i>Absatz 1 unverändert</i>	
(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden anstelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Ober-	

<p>stufe § 32 Absatz 4 bis 6 und § 33 Absatz 1 des Schulgesetzes für Berlin in der bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Absatz 4 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Fassung richtet. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.</p>	
<p>(3) Im Schuljahr 2010/2011 können letztmalig 7. Klassen der Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen eingerichtet werden, sofern die Schulen dieser Schularten nicht bereits in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt oder zusammengelegt wurden.</p>	
<p>(4) Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen, die nicht zu einer Integrierten Sekundarschule werden, sind spätestens zum Ende des Schuljahres 2010/2011 aufzuheben.</p>	
<p>(5) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung der Schulart ihrer Schule in eine Integrierte Sekundarschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden oder die im Schuljahr 2010/2011 eine Haupt-, Real-, verbundene Haupt- und Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium besuchen, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) für die besuchte Schulart geltenden Bestimmungen fort; dies gilt auch für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Sofern für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 nach Wiederholung keine Jahrgangsstufe der bisher besuchten Schulart folgt, werden sie einer Klasse der Integrierten Sekundarschule zugewiesen; die Möglichkeit eines Schulartwechsels bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zu den Besonderheiten in Fällen des Satzes 2.</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung der Schulart ihrer Schule in eine Integrierte Sekundarschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden oder die im Schuljahr 2010/2011 eine Haupt-, Real-, verbundene Haupt- und Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium besuchen, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) für die besuchte Schulart geltenden Bestimmungen fort; dies gilt auch für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Sofern für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 nach Wiederholung keine Jahrgangsstufe der bisher besuchten Schulart folgt, werden sie einer Klasse der Integrierten Sekundarschule zugewiesen; die Möglichkeit eines Schulartwechsels bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zu den Besonderheiten in Fällen des Satzes 2.</p>

<p>(6) Im Schuljahr 2010/2011 gilt § 17 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zu den in Absatz 3 Nummer 2 genannten Schularten die Integrierte Sekundarschule hinzutritt.</p>	
<p>(7) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2010/2011 gilt § 56 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Fassung mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 sowie mit der Maßgabe, dass für Integrierte Sekundarschulen die für die Gesamtschule geltenden Bestimmungen Anwendung finden. § 56 Absatz 9 Satz 2 bleibt unberührt. Soweit in Schulen aufgenommen werden soll, deren Errichtung zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht erfolgt ist, entscheidet abweichend von § 54 Absatz 1 die zuständige Schulbehörde. Die Wahl einer Schulart, die durch dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. August 2011 nicht mehr eingerichtet werden darf, ist für das Schuljahr 2010/2011 begrenzt auf die vorhandenen Kapazitäten. Entsprechendes gilt im Falle einer Zuweisung.</p>	
<p>(8) Bis zum Schuljahr 2012/2013 (einschließlich) werden an beruflichen Schulen die Abschlüsse der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Vorschriften vergeben. Für die Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs tritt der Hauptschulabschluss an die Stelle der Berufsbildungsreife und der erweiterte Hauptschulabschluss an die Stelle der erweiterten Berufsbildungsreife.</p>	
<p>(9) Für Ersatzschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) als weiterführende allgemein bildende Ersatzschulen gemäß §§ 98, 100 genehmigt oder anerkannt sind und die in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt werden, gelten die Genehmigung oder Anerkennung fort. Sie erhalten bei Fortbestehen der Voraussetzungen die Zuschüsse nach § 101 Absatz 2. Die Erfüllung der Anforderungen des § 98 Absatz 3 an eine Integrierte Sekundarschule in freier Trägerschaft ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der Umwandlung nachzuweisen.</p>	<p>(3) Für Ersatzschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) als weiterführende allgemein bildende Ersatzschulen gemäß §§ 98, 100 genehmigt oder anerkannt sind und die in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt werden, gelten die Genehmigung oder Anerkennung fort. Sie erhalten bei Fortbestehen der Voraussetzungen die Zuschüsse nach § 101 Absatz 2. Die Erfüllung der Anforderungen des § 98 Absatz 3 an eine Integrierte Sekundarschule in freier Trägerschaft ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der Umwandlung nachzuweisen.</p>

<p>(10) Für Schülerinnen und Schüler nach § 19 Absatz 6 Satz 1, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, ist anstelle des § 19 Absatz 6 und 7 dieses Gesetzes der § 19 Absatz 6 und 7 des Schulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung anzuwenden.</p>	
<p>(11) Schulträgern von beruflichen Ersatzschulen, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 28 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) Zuschüsse gemäß § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung bewilligt worden sind, erhalten bei Fortbestehen der Voraussetzungen weiterhin Zuschüsse auf dieser Rechtsgrundlage. Auf Anträge zur Bezuschussung einer beruflichen Ersatzschule, die von Schulträgern, die im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhalten, bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt wurden und entscheidungsreif sind, findet § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass diese Ersatzschule, für die die Bezuschussung beantragt wird, spätestens mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 eröffnet. § 101 Absatz 7 Satz 4 findet auf Ersatzschulen eines bewährten Schulträgers Anwendung, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt genehmigt worden sind.</p>	<p>(4) Schulträgern von beruflichen Ersatzschulen, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 28 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) Zuschüsse gemäß § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung bewilligt worden sind, erhalten bei Fortbestehen der Voraussetzungen weiterhin Zuschüsse auf dieser Rechtsgrundlage. Auf Anträge zur Bezuschussung einer beruflichen Ersatzschule, die von Schulträgern, die im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhalten, bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt wurden und entscheidungsreif sind, findet § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass diese Ersatzschule, für die die Bezuschussung beantragt wird, spätestens mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 eröffnet. § 101 Absatz 7 Satz 4 findet auf Ersatzschulen eines bewährten Schulträgers Anwendung, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt genehmigt worden sind.</p>
<p>(12) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2014/2015 ist § 56 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(5) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2014/2015 ist § 56 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p>(13) Für Kinder nach § 55 Absatz 1, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist § 55 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geltenden Fassung an-</p>	<p>(6) Für Kinder nach § 55 Absatz 1, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist § 55 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Gesetze vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geltenden Fassung an-</p>

zuwenden.	zuwenden.
	<u>(7) Für den Beginn der regelmäßigen Schulpflicht der Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2010 geboren sind, gilt § 42 Absatz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Für die in Satz 1 genannten Kinder erfolgt die Rückstellung von der Schulbesuchspflicht für das Schuljahr 2016/17 abweichend von § 42 Absatz 3 allein aufgrund des Antrags der Erziehungsberechtigten.</u>
§ 131 Inkrafttreten	§ 131 Inkrafttreten
<i>(1) unverändert</i>	
(2) In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler erstmals zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 aufgenommen.	
(3) Die Integrierte Sekundarschule wird spätestens zum Schuljahr 2011/2012 durch Neugründung oder durch Zusammenlegung oder Umwandlung von Schulen der Schularten Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Gesamtschule und gegebenenfalls Gymnasium eingerichtet.	(2) Die Integrierte Sekundarschule wird spätestens zum Schuljahr 2011/2012 durch Neugründung oder durch Zusammenlegung oder Umwandlung von Schulen der Schularten Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Gesamtschule und gegebenenfalls Gymnasium eingerichtet.
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen	Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen
(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirt-	(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirt-

<p>schaftung der für ergänzende Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes und nach § 33 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung.</p>	<p>schaftung der für ergänzende Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf <u>bei Überschreitung der Aufnahmekapazität und</u> nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.</p>
<p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports sowie Nelson-Mandela-Schule.</p>	<p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports sowie <u>Staatliche Internationale Schulen.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Schulgesetz für das Land Berlin

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist

§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe statt.

(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der

zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet.

(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstands-feststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.

(...)

§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I

(...)

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen.

(...)

§ 109 Aufgaben der Bezirke

(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7, die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.

(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.

(3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für

Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt,
2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,
3. eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen,
4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt oder
5. als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 3 zuwiderhandelt.

2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

vom 24.05.1968, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
2. mangels einer solchen Bestimmung
 - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
 - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

(2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

3. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVBl. S. 344)

§ 5a Sprachliche Förderung

(1) Zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt.

(2) Die Feststellung des Sprachstands nach Absatz 1 und die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache nach § 1 Abs. 2 Satz 3 sind im Rahmen einer Vereinbarung nach § 13 von den Trägern sicherzustellen. Für alle Kinder ist das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form einrichtungsbezogen zu übermitteln. In der Vereinbarung nach § 13 sind verbindliche Regelungen vorzusehen, die es der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ermöglichen, die vorgeschriebene

Umsetzung der Sprachstandserhebungen und der Sprachdokumentation bei Bedarf einrichtungs- und trägerbezogen zu überprüfen.

(3) Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt; bei Beendigung der Förderung in einer öffentlich finanzierten Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.

§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,
3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Trägers ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden,
4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,
5. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht,
6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht,
7. alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.

(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und seiner angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.

(5) Der Träger teilt der zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderungen des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme eines Platzes mit.

(6) Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen.

4. Verordnung (EG) Nr. 452/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. April 2008 (ABL L 145/227)

über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen

Artikel 4

Statistische Maßnahmen

(1) Gemeinschaftsstatistiken im Bereich der Bildung und des lebenslangen Lernens werden mit Hilfe folgender statistischer Einzelmaßnahmen erstellt:

a) regelmäßige Bereitstellung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen durch die Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Fristen für die Bereiche 1 und 2;

b) Nutzung sonstiger statistischer Informationssysteme und Erhebungen zur Erlangung zusätzlicher statistischer Variablen und Indikatoren über Bildung und lebenslanges Lernen für den Bereich 3;

c) Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Standards und Handbüchern über den statistischen Rahmen, die statistischen Konzepte und Methoden;

d) Verbesserung der Datenqualität im Zusammenhang mit dem Qualitätsrahmen im Hinblick auf:

- Relevanz,
- Genauigkeit,
- Aktualität und Pünktlichkeit,
- Zugänglichkeit und Klarheit,
- Vergleichbarkeit und
- Kohärenz.

Dabei berücksichtigt die Kommission, welche Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie für die Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Verfügung stehen.

Gegebenenfalls werden regionale Merkmale der erhobenen Daten besonders beachtet und berücksichtigt. Gegebenenfalls werden die erhobenen Daten systematisch nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

(2) Die Kommission (Eurostat) arbeitet nach Möglichkeit mit dem UIS, der OECD und anderen internationalen Organisationen zusammen, um die internationale Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen und Doppelarbeit zu vermeiden; dies gilt insbesondere für die Entwicklung und Verbesserung der statistischen Konzepte und Methoden und die Bereitstellung von Statistiken durch die Mitgliedstaaten.

(3) Im Falle eines erheblichen neuen Datenbedarfs oder wenn eine unzureichende Qualität der Daten festgestellt wird, leitet die Kommission (Eurostat) Pilotuntersuchungen ein, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, bevor eine Datenerhebung vorgenommen wird. Anhand der Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der betreffenden Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Befragten abzuwägen sind. Pilotstudien müssen jedoch nicht unbedingt zu entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen führen.

ANHANG BEREICHE

Bereich 1: Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung

1. Ziel

Das Ziel dieser Datenerhebung ist die Bereitstellung vergleichbarer Daten zu wesentlichen Gesichtspunkten der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, vor allem über die Beteiligung an und den Abschluss von Bildungsprogrammen sowie zu den Kosten und der Art der Ressourcen, die für die allgemeine und berufliche Bildung bestimmt sind.

2. Erfassungsbereich

Die Datenerhebung soll sich auf alle inländischen Bildungstätigkeiten erstrecken, und zwar unabhängig davon, wer der Träger der betroffenen Einrichtungen ist oder sie finanziert (öffentlich oder privat, inländisch oder ausländisch) und wie sich die Vermittlung der Bildung im Einzelnen vollzieht. Infolgedessen erstreckt sich der Erfassungsbereich der Datenerhebungen auf Schüler und Studenten aller Arten und Altersklassen.

3. Behandelte Themen

Es sind Daten zu erheben über

- a) Zahl der Schüler/Studenten einschließlich der Merkmale der Schüler/Studenten,
- b) Zugänge,
- c) Absolventen und Abschlüsse,
- d) Bildungsausgaben,
- e) Personal im Bildungsbereich,
- f) erlernte Fremdsprachen,
- g) Klassenstärken,

auf deren Grundlage sich Indikatoren für die eingesetzten Mittel, die Verfahren und die Ergebnisse der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung berechnen lassen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln geeignete Angaben (Metadaten) zu den Besonderheiten der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung des jeweiligen Landes, deren Einordnung in internationale Systematiken und zu allen Abweichungen von den Vorgaben der Datenanforderung sowie alle anderen Angaben, die für die Interpretation der Daten und die Erstellung vergleichbarer Indikatoren wesentlich sind.

4. Periodizität

Soweit nichts anderes angegeben ist, sind die Daten und Metadaten jährlich innerhalb der Fristen zu übermitteln, die die Kommission (Eurostat) mit den nationalen Stellen vereinbart hat, und zwar unter Berücksichtigung der jüngsten Vereinbarungen zwischen UIS, OECD und Kommission (Eurostat).

5. VERORDNUNG (EU) Nr. 912/2013 DER KOMMISSION

vom 23. September 2013

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung

Artikel 2

Behandelte Themen und ihre Merkmale

Die Auswahl und Beschreibung der in Bereich 1 (Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung) behandelten Themen und die detaillierte Auflistung ihrer Merkmale sowie deren Aufschlüsselung sind in Anhang I aufgeführt.

ANHANG I

Behandelte Themen, detaillierte Liste der Merkmale und deren Aufschlüsselung

Die für jede ISCED-Stufe zu übermittelnden Daten beziehen sich auf die ISCED 2011. Die Unterscheidung zwischen akademischer und berufsorientierter Ausrichtung (ISCED 6 und 7 — zweistellige Kodierung), die in der von den Unesco-Mitgliedstaaten auf ihrer 36. Generalkonferenz im November 2011 angenommenen ISCED 2011 nicht genau festgelegt wurde, erfolgt gemäß den detaillierten Leitlinien für die Unesco/OECD/Eurostat-Datenerhebung über Bildungssysteme.

Bei den zu übermittelnden Daten für die „Fachrichtungen“ wird auf das „Handbuch der Bildungs- und Ausbildungsfelder, Fassung von 1999“ und die „ISCED-Klassifikation der Fachrichtungen“ Bezug genommen, beginnend mit dem Schuljahr/akademischen Jahr, das auf die Annahme der letzten überarbeiteten Fassung dieser Klassifikation folgt, als Bezugsjahr. (...)

Daten über das Personal

Die Daten über Lehrkräfte werden nach ISCED-Stufen 0 bis 4 mit folgender Aufschlüsselung übermittelt: ISCED 0: zweistellige Kodierung; ISCED 1 und 2: einstellige Kodierung; ISCED 3 und 4: zweistellige Kodierung. Die Daten über das akademische Personal werden für die ISCED-Stufen 5 bis 8 aggregiert übermittelt. Die Übermittlung der Daten für ISCED 01 ist fakultativ. Die Übermittlung der Daten für ISCED 5 bis 8 (im akademischen Bereich, aggregiert sowie im berufsorientierten Bereich, aggregiert) ist fakultativ.

— Zahl der Lehrkräfte (nach ISCED-Stufen 0 bis 4) und Angehörigen des akademischen Personals, nach Geschlecht und Altersgruppen;

— Zahl der Lehrkräfte (nach ISCED-Stufen 0 bis 4) und Angehörigen des akademischen Personals, nach Art der Einrichtung (öffentlich, privat), Beschäftigungsstatus (Vollzeit, Teilzeit, Vollzeitäquivalente) und Geschlecht;

— Zahl der Schüler/Studierenden, angepasst an die Daten über Lehrkräfte, nach ISCED-Stufen 0 bis 8 (ISCED 0, 3 und 4: zweistellige Kodierung; ISCED 1 und 2: einstellige Kodierung; ISCED 5 bis 8: aggregiert), Art der Einrichtung (öffentlich, privat) und Beteiligungsintensität (Vollzeit, Teilzeit, Vollzeitäquivalente). Die Übermittlung der Daten für ISCED 01 ist fakultativ. Die Übermittlung der Daten für ISCED 5 bis 8 (im akademischen Bereich, aggregiert sowie im berufsorientierten Bereich, aggregiert) ist fakultativ;

— fakultative Übermittlung der Daten über die Zahl der Angehörigen des Verwaltungspersonals an Schulen nach ISCED-Stufen 0 bis 3 (einestellige Kodierung), Beschäftigungsstatus (Vollzeit, Teilzeit, Vollzeitäquivalente) und Geschlecht.